

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF.26

10. November 2009

(Deutsch und Englisch)

RID: 47. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Sofia, 16. bis 20. November 2009)

Thema: Bemerkungen des Sekretariats zum informellen Dokument INF.17 der UIC

1. Die UIC schlägt im informellen Dokument INF.17 verschiedene Korrekturen an der französi-
schen Fassung des Dokuments OTIF/RID/CE/2009/6 vor.
2. Das Sekretariat hat die einzelnen Korrekturvorschläge geprüft und festgestellt, dass verschie-
dene Korrekturen auch Einfluss auf die übrigen sprachlichen Fassungen haben.

Allgemeine Änderungen

3. Die UIC schlägt vor "locomotive" durch "engin-moteur ou train" zu ersetzen. Sollte dieser Än-
derung zugestimmt werden, müsste in der englischen Fassung "locomotive" durch "traction
unit or train" ersetzt und in der deutschen Fassung "Triebfahrzeug" durch "oder Zug" ergänzt
werden.
4. Die UIC schlägt unter Hinweis auf die Richtlinie 2007/59 vor, "transporteur" durch "entreprise
ferroviaire" zu ersetzen. Sollte dieser Änderung zugestimmt werden, müsste in der englischen
Fassung "carrier" durch "railway undertaking" und in der deutschen Fassung "Beförderer"
durch "Eisenbahnunternehmen" ersetzt werden.

Das Sekretariat ist allerdings der Ansicht, dass im RID der Ausdruck "Beförderer" beibehalten
werden sollte, da dieser Begriff in Abschnitt 1.2.1 definiert ist und eine klare Abgrenzung zum
Betreiber der Eisenbahninfrastruktur bietet. Diese Abgrenzung ermöglicht der Begriff "Eisen-
bahnunternehmen" nach Ansicht der Sekretariats nicht, da dies zum Einen das Eisenbahnbe-
förderungsunternehmen und zum Anderen das Eisenbahninfrastrukturunternehmen sein kann.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten
Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5. Die UIC schlägt unter Hinweis auf die Richtlinie 2007/59 vor, "conducteur de locomotive" durch "conducteur de train" zu ersetzen. Sollte der Änderung der französischen Fassung zugestimmt werden, müsste in der englischen Fassung "locomotive driver" durch "train driver" ersetzt werden. In der deutschen Fassung sollte hingegen der Begriff "Triebfahrzeugführer" beibehalten werden.
6. Die UIC schlägt vor, "poste d'alerte" durch den allgemeineren Ausdruck "gestionnaire d'infrastructure" zu ersetzen. Sollte dieser Änderung zugestimmt werden, müsste in der englischen Fassung "reporting point" durch "infrastructure manager" und in der deutschen Fassung "Meldestelle" durch "Infrastrukturbetreiber" ersetzt werden. Besser wäre es jedoch den in Abschnitt 1.2.1 definierten Begriff "gestionnaire de l'infrastructure ferroviaire"/"railway infrastructure manager"/"Betreiber der Eisenbahninfrastruktur" zu verwenden.
7. Die UIC schlägt vor "vêtements d'avertissement" durch "équipements individuels de signalisation" zu ersetzen. Auch diese Änderung müsste zu einer Anpassung der deutschen und englischen Fassung führen. Das Sekretariat ist allerdings der Ansicht, in allen Sprachen die Begriffe zu verwenden, die auch in der in Bezug genommenen Norm EN 471 verwendet werden ("vêtements de signalisation"/"warning clothing"/"Warnkleidung").

Einzelne Änderungsvorschläge zum Dokument OTIF/RID/CE/2009/6

8. Die UIC schlägt für den zweiten Spiegelstrich auf der ersten Seite des Musters der schriftlichen Weisungen folgenden Wortlaut vor:

"– Arrêter le moteur à combustion et prendre les dispositions prévues par les consignes d'utilisation de l'engin-moteur;".

Sollte dieser Änderung zugestimmt werden, müsste der zweite Spiegelstrich im englischen und deutschen Text wie folgt lauten:

"– Switch off combustion engine and take the measures contained in the operating instructions for the traction unit;"

"– Verbrennungsmotor abstellen und die in der Bedienungsanleitung des Triebfahrzeugs vorgesehenen Vorkehrungen treffen;".

Das Sekretariat ist allerdings der Ansicht, dass auch dieser Wortlaut nicht ganz korrekt ist, da nur das Abstellen eines Verbrennungsmotors erwähnt ist. Es wird daher vorgeschlagen, folgende allgemeine Formulierung zu verwenden, die sowohl auf Diesellokomotiven als auch auf Elektrolokomotiven angewendet werden kann:

"– Mettre l'engin-moteur hors service selon les consignes d'utilisation;"

"– Switch off the traction unit in accordance with the operating instructions;"

"– Triebfahrzeug gemäß Bedienungsanweisung außer Betrieb setzen;".

9. Die UIC schlägt in der Fußnote 1 auf der letzten Seite des Musters der schriftlichen Weisungen anstelle der Formulierung "sur la base des exigences nationales" den Wortlaut "conformément aux exigences nationales" vor. Sollte dieser Änderung zugestimmt werden, müsste in der englischen Fassung "on the basis of" durch "according to" und in der deutschen Fassung "auf Grund" durch "gemäß" ersetzt werden.

10. Die UIC schlägt für den Absatz 1.4.2.2.1 g) am Anfang folgenden Wortlaut vor:

"mettre les consignes écrites requises à la disposition du conducteur de train, dans une langue compréhensible, ...".

Sollte dieser Änderung zugestimmt werden, müssten ebenfalls die englische und deutsche Fassung angepasst werden. Der französische Text sollte jedoch noch insoweit präzisiert werden, dass die zu verwendende Sprache für den Triebfahrzeugführer verständlich sein muss.

Es wird daher vorgeschlagen, folgende Formulierung zu verwenden:

"mettre les consignes écrites requises à la disposition du [conducteur de locomotive] [conducteur de train], dans une langue compréhensible pour lui, ...".

"provide the [locomotive driver] [train driver] with the required instructions in writing in an language he can understand ...".

"dem Triebfahrzeugführer die erforderlichen schriftlichen Weisungen in einer für ihn verständlichen Sprache bereitzustellen ...".

11. Bei dieser Überprüfung ist dem Sekretariat aufgefallen, dass der Unterabschnitt 5.4.3.4 in der französischen Fassung fordert, dass die schriftlichen Weisungen dem vierseitigen Muster entsprechen müssen. In der deutschen und englischen Fassung wird dies jedoch durch die Verwendung der Ausdrücke "sollen" bzw. "should" abgeschwächt.

Das Sekretariat ist allerdings der Ansicht, dass dieser Punkt nochmals genauer betrachtet werden sollte, da sich in der deutschen und englischen Fassung durch die Abschwächung in Unterabschnitt 5.4.3.4 ein Widerspruch zu Unterabschnitt 5.4.3.1 ergeben könnte, in dem von einer "festgelegten Form" der schriftlichen Weisungen die Rede ist.
